## LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 17. Wahlperiode

Drucksache 17/10060

zu Drucksache 17/9864 16, 09, 2019

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – Drucksache 17/9864 –

## Laubfroschwäldchen Ludwigshafen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9864 – vom 23. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach Medienberichten von ARD, SWR und DIE RHEINPFALZ besteht Erweiterungsbedarf auf der Bauschuttdeponie Hoher Weg II in Ludwigshafen-Rheingönheim. Als präferierte Erweiterungsfläche soll das sogenannte Laubfroschwäldchen herangezogen werden. Ludwigshafen verfügt als Industriestandort über einen sehr geringen Anteil bewaldeter Stadtfläche von lediglich 2,4 Prozent. Diese wird aufgrund ihrer Wichtigkeit für Naherholung und Artenvielfalt nur in sehr geringem Ausmaß bewirtschaftet. Nach Berichten der Umweltverbände leben im 1,7 ha großen Laubfroschwäldchen unter anderem folgende geschützte Arten: Laubfrosch, Steinkauz, Bussarde sowie verschiedene Fledermausarten.

Daher frage ich die Landesregierung:

- 1. Welche geschützten bzw. gefährdeten Arten sind nach Kenntnis der Landesregierung auf der benannten Fläche zu finden?
- 2. Welche Erweiterungsalternativen wurden im Rahmen der Planfeststellung geprüft, bzw. warum die Alternativen verworfen?
- 3. Welche Empfehlung gab die Obere Naturschutzbehörde im bisherigen Verfahren ab?
- 4. Welche besonderen Artenschutzmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geplant?
- 5. Bewertet die Obere Naturschutzbehörde die geplanten Ausgleichsmaßnahmen als geeignet und genügend?
- 6. Wie wird der Verlust von Bodenfunktionen durch die vollständige Abdichtung des Deponiekörpers ausgeglichen?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 3, 4 und 5:

Die am 20. August 2019 vorgelegten umfangreichen Genehmigungsunterlagen für das Planfeststellungsvorhaben wurden durch die Genehmigungsbehörde noch nicht geprüft. Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist ein Fachbeitrag des Büros L.A.U.B. GmbH zum Artenschutz. Eine Bewertung kann erst nach Inaugenscheinnahme und intensiverer Prüfung vorgenommen werden. Eine Stellungnahme durch die Obere Naturschutzbehörde wird bis zum 2. Oktober 2019 erwartet.

Ergänzend ist zu Frage 3 auszuführen, dass im Zuge der Vollständigkeitsprüfung der im Entwurf eingereichten Genehmigungsunterlagen sich die Obere Naturschutzbehörde am 17. Juni 2019 geäußert hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die Einbeziehung des "Laubfroschwäldchens" in die Deponieerweiterung verschiedene naturschutz- und artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden müssen. Generell sind nach § 15 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe zu vermeiden, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Weiter ist es für die Erteilung der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG u. a. erforderlich darzulegen, dass keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Den Ausführungen zu den Standortalternativen kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass für den Verlust des struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Weidenmischwaldes ("Laubfroschwäldchen") eine entsprechende naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich ist.

Ergänzend ist zu Frage 5 auszuführen, dass im Zuge der Vollständigkeitsprüfung der im Entwurf eingereichten Genehmigungsunterlagen sich die Obere Naturschutzbehörde am 17. Juni 2019 zu den Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit für Baumhöhlenbewohner geäußert und darauf hingewiesen hat, dass die Ersatzquartiere (Kästen) für Höhlenbrüter und Fledermäuse zeitlich beschränkt ihre Funktion erfüllen. In der Zwischenzeit sollte sichergestellt werden, dass andere Waldbereiche diese Funktion übernehmen.

Zu Frage 2:

Für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg in Ludwigshafen gab es eine weitere Planungsvariante: Der Planungsvariante 2 mit einem neuen Deponieabschnitt, der zum Teil auf der bestehenden Deponie hätte aufliegen sollen, konnte aber nicht zugestimmt

werden, da die Standortvoraussetzungen nach Anhang 1, Ziff. 1 ff. DepV nicht erfüllt worden wären. Die Deponie Hoher Weg besteht im Westteil aus einer ehemals firmeneigenen Deponie für Industrieabfälle der Fa. Giulini GmbH, die nicht nach dem heutigen Stand der Technik (z. B. Basisabdichtung) ausgeführt wurde. Dadurch wären die Standortvoraussetzungen für den neuen Deponieabschnitt wegen der Altlasten und der Belastungen im Untergrund der Deponie nicht erfüllt.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung elf weitere Standorte für eine Deponie in Betracht gezogen. Die durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass sich in Bezug auf die zugrunde gelegten Eignungskriterien "Geologische und hydrogeologische Eigenschaften", "Erschließung des Standortes", "Lage zur Wohnbebauung sowie sonstigen Schutzgebieten" und "Nähe zur bestehenden Entsorgungsanlage" kein anderer, offenkundig besser geeigneter Standort als die Vorhabenfläche "Erweiterung Deponie Hoher Weg" anbietet.

## Zu Frage 6:

Die am 20. August 2019 vorgelegten umfangreichen Genehmigungsunterlagen für das Planfeststellungsvorhaben wurden durch die Genehmigungsbehörde noch nicht geprüft. Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros L.A.U.B. GmbH mit Aussagen zum Schutzgut Boden. Eine Bewertung kann erst nach Inaugenscheinnahme und intensiverer Prüfung vorgenommen werden. Eine Stellungnahme durch die Obere Naturschutzbehörde wird bis zum 2. Oktober 2019 erwartet.

In Vertretung: Dr. Thomas Griese Staatssekretär